

# § 14 VBefrG

VBefrG - Volksbefragungsgesetz 1989

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

1. (1)Die Gemeindewahlbehörden (Sprengelewahlbehörden) und die Landeswahlbehörden, letztere auf Grund der Berichte der Gemeindewahlbehörden, haben nach Ablauf der Befragungszeit, gegebenenfalls getrennt für jede Volksbefragung, unverzüglich für ihren Bereich festzustellen:
  1. a)die Summe der Stimmberechtigten laut Stimmlisten;
  2. b)die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Antworten;
  3. c)die Summe der abgegebenen ungültigen Antworten;
  4. d)die Summe der abgegebenen gültigen Antworten;
  5. e)wenn die Frage mit „ja“ oder mit „nein“ zu beantworten war, die Summe der gültigen „ja“-Antworten und die Summe der gültigen „nein“-Antworten oder wenn in der Frage zwei alternative Lösungsvorschläge zur Wahl gestellt waren, für jeden Lösungsvorschlag die Summe der Zustimmungen.
2. (2)Die Landeswahlbehörden haben ihre Ermittlungen nach Maßgabe des§ 13 unverzüglich der Bundeswahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldungen).

In Kraft seit 01.05.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)